



Satzung des „Sportverein Rot-Weiß Obererthal“

§ 1

Name — Sitz — Gerichtsstand

Der im Jahr 1930 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Rot - Weiß Obererthal“ und hat seinen Sitz in Hammelburg - Obererthal. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck — Ziel — Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung (AO 1977). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die FÖRDERUNG der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch:
 - a. Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
 - b. Instandhalten der Sportanlagen und Gebäude, sowie der Turn- und Sportgeräte.
 - c. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.
 - d. Pflege des traditionellen Brauchtums, wie beispielsweise Kirchweih, Fasching, etc.
 - e. Förderung der Kunst und Kultur, z. B. durch Theatervorführungen
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Aufwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Personen, die sich im Ehrenamt im Verein in gemeinnützigen Bereichen engagieren, können im Rahmen der zulässigen Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) bzw. des Übungsleiterfreibetrages (§ 3 Nr. 26 EStG) begünstigt werden. Voraussetzung ist, dass die finanzielle Lage des Vereins dies zulässt und die Vorstandschaft dies in jedem Einzelfall beschließt (§ 10).



§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag, über den die Vorstandschaft entscheidet (§ 10). Bei Jugendlichen ist die Aufnahme in den Verein von der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter abhängig.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt aus dem Verein
3. durch Ausschluss

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Sie muss eigenhändig unterschrieben sein und an den 1. Vorsitzenden gerichtet sein und gilt nur zum Ende eines Geschäftsjahres. (§ 3)

Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft ausgeschlossen werden:

1. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder der Satzung des Bayer. Landessportverbandes oder des Bayer. Fußballverbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
2. Wenn sich ein Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, oder das Ansehen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, schädigt und durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
3. Bei Rückständen von Mitgliedsbeiträgen von mindestens 1 Jahr, die trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wurden.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Ausschluss durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des



Beschlusses an gerechnet, eine schriftliche Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft. Der Ausschluss gilt als bestätigt, wenn ihn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder befürwortet.

Mit Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein. Sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 6

Rechte und Pflichten

Alle volljährigen Mitglieder des Vereins besitzen volles Stimmrecht. Ab Volljährigkeit können diese in Ämter des Vereins gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen:

1. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
2. den Satzungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist,
3. den Anordnungen der Vorstandschaft,

Sie verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 7

Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung fest. Der Jahresbeitrag wird in einer Summe erhoben. Bereits entrichtete Beiträge können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein nicht zurückgefordert werden.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Ein ohne durch eigenes Verschulden in eine finanzielle Notlage geratenes Mitglied kann beim Vorstand den Antrag auf Stundung der Beiträge stellen.



§ 8

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10)
- c) die Vorstandschaft (§ 11)
- d) der Vereinsausschuss mit seinen Abteilungen (§ 12)
- e) der Ältestenrat (§ 13)

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und mündig sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über den Vereinsbeitrag, Satzungsänderungen, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Wahlen des Schriftführers, der Kassenprüfer und des Ältestenrates sind in dieser Versammlung durchzuführen. Die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Berater der Vorstandschaft sind der Mitgliederversammlung von der Vorstandschaft bekannt gegeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einen der drei Vorsitzenden anzukündigen und einzuberufen. Die Ankündigung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten in der Obererthaler Straße und Veröffentlichung in den Tageszeitungen Mainpost und Saale-Zeitung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes vorschreiben. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern schriftlich.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Vereinsausschusses einzuberufen.



7. Inhalte der Mitgliederversammlung:

a. Die Mitgliederversammlung umfasst generell folgende Tagesordnungspunkte:

- i. Berichte der drei gleichberechtigten Vorsitzenden nach Tätigkeitsgebiet,
- ii. Bericht des Schriftführers
- iii. Bericht der Vereinsjugendleitung,
- iv. Bericht der Kassenprüfer,
- v. Entlastung des Vorstandes und
- vi. Berichte der Abteilungsleiter,
- vii. Wünsche und Anträge

b. Im Falle von Neuwahlen außerdem:

- i. Bildung eines Wahlausschusses (mindestens dreiköpfig),
- ii. Neuwahlen der Vorstandschaft, der Kassenprüfer und ggf. des Ältestenrates.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

10. Ein zur Wahl vorgeschlagenes Mitglied, das in der Versammlung nicht anwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn es vorher schriftlich seine Einwilligung zur Amtsübernahme erklärt hat.



§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand des Gesamtvereins setzt sich aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden sowie den Schriftführern, den Kassierern, den Fußball-Abteilungsleiter Senioren und den Gesamtjugendleitern zusammen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorsitzenden. In die Vorstandschaft können nach Bedarf weitere Mitarbeiter (Beisitzer) berufen werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die gleichberechtigten Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB, jeweils allein, vertreten. Der Vorstand führt die üblichen anfallenden Vereinsgeschäfte und Verwaltungsaufgaben selbständig durch. Das Vertretungsrecht ist mit Wirkung gegenüber Dritten wie folgt beschränkt: zu Rechtsgeschäften mit einem Betrag von über 10.000 € im Einzelfall, sowie zu Grundstücksgeschäften jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ist die Zustimmung des Vereinsausschusses, bei dessen Ablehnung die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Beschlussfassung und die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstände.
4. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von maximal drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt wird, soweit nicht Neuwahlen anstehen.
5. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
6. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.



§ 11

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

1. drei gleichberechtigten Vorsitzenden
2. den Schriftführern
3. den Kassierern
4. den Fußball-Abteilungsleitern Senioren
5. den Gesamtjugendleitern
6. bis zu vier Beisitzern

§ 12

Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- dem Vorstand (§ 8b)
- der Vorstandschaft (§ 8c)
- dem Festausschuss

§ 13

Ältestenrat

Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine zahlenmäßige Begrenzung des Gremiums besteht nicht. Aufgrund von organisatorischen Rahmenbedingungen sollte die Anzahl der Mitglieder des Ältestenrates jedoch zwölf nicht übersteigen.

Der Ältestenrat wird im gleichen Turnus wie die Vorstandschaft neu gewählt.



§ 14

Ausschüsse

Die Ausschussmitglieder haben die Aufgabe, den Vorstand nach Bedarf zu beraten. Die vereinsinternen Aufgaben führen die einzelnen Abteilungen nach Weisung des Vorstandes durch.

§ 15

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes und des Bayer. Fußballverbandes.

§ 16

Kassenprüfer

Bei der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Ihr Mindestalter muss 18 Jahre sein. Die Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von der Vorstandschaft genehmigten Ausgaben.

Die Prüfung erstreckt sich auch auf die ordnungsgemäße Umsetzung der Beschlüsse der Vorstandschaft.

§ 17

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck eigens einberufen wird, vorgenommen werden. Dazu ist das Erscheinen von 2/3 der Mitglieder notwendig.

Zur Beschlussfassung sind 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Ist die erforderliche Anzahl nicht vorhanden oder kommt es nicht zu einer 2/3 Mehrheit, ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen. Es sind für den Fall der Auflösung 2 Liquidatoren zu bestellen. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Das verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Hammelburg. Diese muss es für gemeinnützige Zwecke verwenden. Die auflösende Mitgliederversammlung kann die Verwendung des Vermögens — durch die Gemeinde — zu einem bestimmten gemeinnützigen Zweck beschließen.



§ 18

Ordnungen

Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ordnungen geben, insbesondere eine Geschäfts-, Beitrags-, Finanz-, Ehren- oder Jugendordnung.

§ 19

Abteilungsgründungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Vorstandschaft Abteilungen gegründet werden.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Abteilungskassen sind zulässig, jedoch muss zwingend das Belegwesen am Jahresende der Hauptkasse zugeführt werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. Juli 2013 den Mitgliedern vorgelesen und von diesen mit 2/3 Mehrheit gebilligt.

Obererthal, den 13. Juli 2013

Nachfolgend die Unterschriften der 3 Vorsitzenden und der Schriftführerin

Vorsitzender – Björn Brust

Vorsitzender – Tobias Brust

3. Vorsitzender – Marco Weigand

Schriftführerin – Johanna Wahler



EHRENORDNUNG IST BEREITS BESCHLOSSEN UND NICHT GEGENSTAND DER SATZUNG!!

Anhang zur Satzung des Sportvereins Rot-Weiß Obererthal e.V.

Die Vorstandschaft des SV Rot-Weiß Obererthal e.V. beschließt folgende vereinsinterne Satzung:

§ 1

Das Vereinsabzeichen kann von jedem Vereinsmitglied und auch von anderen Interessenten käuflich erworben werden. Ferner kann es Nichtmitgliedern bei bestimmten Anlässen verliehen werden. Dabei wird es sich vornehmlich um Angehörige fremder Sportvereine handeln.

§ 2

Die Ehrennadel des Vereins in Silber und Gold soll als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für besondere Verdienste um den SV Rot-Weiß Obererthal e.V. an Vereinsmitglieder verliehen werden. Nichtmitglieder sollen die Ehrennadel in Silber und Gold nur in Ausnahmefällen erhalten.

§ 3

Die Ehrennadel kann in folgenden Fällen verliehen werden:

1. Silber:

- a) bei 25-jähriger Mitgliedschaft
- b) für besondere Verdienste um den Verein

2. Gold:

- a) für 40-jährige Mitgliedschaft
- b) für besonders hervorragende Verdienste um den Verein



§ 4

Vorschläge auf Verleihung des Vereinsabzeichens und der Ehrennadel sind der Vorstandschaft vorzulegen. Vorschlagsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Die Vorschläge zu § 3.1b und 2b sind zu begründen.

§ 5

Über die Vorschläge entscheidet die Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit. Von der Abstimmung ausgeschlossen sind Vorstandsmitglieder, die für eine Ehrung vorgeschlagen sind. Zur Ehrennadel wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, die vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Aushändigung soll möglichst im Rahmen einer Vereinsveranstaltung oder sonstigen Feier erfolgen.

§ 6

Satzungsänderungen sind von der Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit zu beschließen.

§ 7

Vom Verein wird ein Verzeichnis geführt, in das alle Personen eingetragen sind, die mit dem Vereinsabzeichen oder einer Ehrennadel ausgezeichnet werden. Dem Verzeichnis sind alle einschlägigen Unterlagen (Vorschläge, Gründe, usw.) beizufügen.

§ 8

Verstirbt ein Vereinsmitglied, so ist ihm durch Kranzniederlegung an seinem Grabe in ehrender Weise zu gedenken.

Obererthal, den 7. April 1977

1. Vorsitzender (Hermann Brust)

2. Vorsitzender (Edgar Lutz)

Schriftführer (Friedbert Brust)

Kassier (Ernst Neder)